



Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Auskunft erteilt: Herr Schulte
Telefon: 02521 29-430

Vorlage

zu TOP

2021/0129

öffentlich

Änderung der Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

05.05.2021 Beratung

Rat der Stadt Beckum

06.05.2021 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragsatzung Kindertagesbetreuung) wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Durch die Änderung der Satzung entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Finanzierung

Die Elternbeiträge werden unter den Produktkonten 030101.414100/614100– Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Offene Ganztagschule und 060701.414100/614100 – Benutzungsgebühren und sonstige Entgelte – für die Kindertagesbetreuung vereinnahmt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung über die Änderung der Satzung erfolgt auf der Grundlage der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), §§ 50 und 51 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – für das Land Nordrhein-Westfalen sowie § 9 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen ist Aufgabe des Jugendamtes (vergleiche § 5 Absatz 2 Satz 1 KiBiz). Danach können Elternbeiträge von den Eltern oder den nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen erhoben werden.

§ 3 Absatz 1 Satz 3 der Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung der Stadt Beckum macht von dieser Regelung Gebrauch. Danach sind auch „den Eltern rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt“, beitragspflichtig.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII ist „Erziehungsberechtigter, der Personensorgeberechtigte und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt“.

Mit dem Begriff „Erziehungsberechtigter“ ist hier die tatsächliche Verantwortungsübernahme für ein Kind oder Jugendlichen gemeint. Die Erziehungsberechtigung für Personen, die nicht gleichzeitig personensorgeberechtigt sind, leitet sich aus einer Vereinbarung mit den Personensorgeberechtigten ab. Diese Vereinbarung bedarf keiner besonderen Form. Sie ergibt sich meistens aus stillschweigendem, schlüssigem Handeln (vergleiche: Meysen in Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage, § 7 Randnummer 4). Im allgemeinen Sprachgebrauch sind damit sogenannte „Patchwork-Familien“ gemeint.

Die Regelung in § 3 Absatz 1 Satz 3 Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung der Stadt Beckum ist grundsätzlich mit höherrangigem Recht vereinbar. Die Darlegungs- und Beweispflicht für die Erziehungsberechtigung einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten, die oder der nicht gleichzeitig Elternteil ist, liegt allerdings auf Seiten des Jugendamtes. Bisher vertrat die Verwaltung die Auffassung, hier genüge aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung ein längeres Zusammenleben. Dies lässt das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) in seiner Entscheidung zu einer solchen Patchwork-Familie aus 2020 nicht zu (Vergleiche OVG NRW – 21 A 2862/18).

Der Beweis der Übertragung der Erziehungsberechtigung auf eine Lebensgefährtin oder einen Lebensgefährten nach den Maßstäben des OVG NRW durch das Jugendamt ist nur schwer zu führen, es sei denn die Betroffenen räumen dies auf Befragen oder von sich aus ein. Demnach ist die Regelung aus § 3 Absatz 1 Satz 3 Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung der Stadt Beckum allein nicht gut anwendbar. Sie soll daher durch eine an objektiven und offensichtlichen Kriterien ausgerichtete neue Regelung ergänzt werden. Mit der Änderung wird die Gleichbehandlung aller Patchwork-Familien sichergestellt.

Insgesamt sind nur wenige Fälle von der Neuregelung betroffen. Auswirkungen auf den Haushalt sind nicht zu erwarten.

Aufgrund vorgenannter Erläuterungen sind folgende Änderungen der Satzung erforderlich:

§ 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

“1) Beitragspflichtig sind

1. die Eltern, mit denen beziehungsweise der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt,
2. getrennt lebende Eltern, wenn sich das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern aufhält (paritätesches Wechselmodell),
3. ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte, mit denen das Kind zusammenlebt,
4. ein Elternteil und dessen Partnerin oder Partner in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
5. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 Bürgerliches Gesetzbuch mit denen das Kind zusammenlebt,
6. ein Elternteil und die diesem rechtlich gleichgestellte Person im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt.“

Zum besseren Verständnis werden alte und neue Fassung nachfolgend gegenübergestellt:

§ 3 Absatz 1

neue Fassung

(1) Beitragspflichtig sind

1. die Eltern, mit denen beziehungsweise der Elternteil, mit dem das Kind zusammenlebt,
2. getrennt lebende Eltern, wenn sich das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern aufhält (paritätesches Wechselmodell),
3. ein Elternteil und dessen Ehegattin oder Ehegatte, mit denen das Kind zusammenlebt,
4. ein Elternteil und dessen Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind zusammenlebt,
5. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 Bürgerliches Gesetzbuch mit denen das Kind zusammenlebt,
6. ein Elternteil und die diesem rechtlich gleichgestellte Person im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt.

§ 3 Absatz 1

alte Fassung

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Gleiches gilt für getrennt lebende Eltern wenn sich das Kind zu gleichen Teilen bei beiden Eltern aufhält (paritätesches Wechselmodell). Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, ist dieser Elternteil beitragspflichtig. Beitragspflichtig sind auch den Eltern rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, mit denen das Kind zusammenlebt.

In Anlage 3 der Satzung entfallen zum 31.07.2021 die Beitragssätze für die Eichendorffschule und die Paul-Gerhardt-Schule. Die beiden Grundschulen werden zur Städtischen Grundschule Mitte zusammengeführt. Der Beitragssatz für die Übermittag-Betreuung an der Städtischen Grundschule Mitte wird neu in die Beitragstabelle aufgenommen.

Andere Betreuungsangebote an Schulen nach § 10
– Höhe der monatlichen Elternbeiträge (neue Fassung)

| Schule | Betreuungsangebot | Beitrag in Euro |
|------------------------------------|----------------------------|-----------------|
| Städtische Grundschule Mitte | Über-Mittag-Betreuung/Kind | 25,00 |
| Martinschule | Über-Mittag-Betreuung/Kind | 25,00 |
| Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule | Über-Mittag-Betreuung/Kind | 25,00 |
| Roncallischule | Über-Mittag-Betreuung/Kind | 25,00 |
| Kopernikus-Gymnasium Neubeckum | Nachmittagsbetreuung | 10,00 |
| | 1 Tag/Woche | 20,00 |
| | 2 Tage/Woche | 30,00 |
| | 3 Tage/Woche | 40,00 |
| | 4 Tage/Woche | 40,00 |

Anlage(n):

1. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung (Elternbeitragssatzung Kindertagesbetreuung)